



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESMINISTERIUM  
FÜR LANDESVERTEIDIGUNG

GZ 10.001/372-1.1/90

Entwurf eines Bundesgesetzes über  
die Ausübung der Psychotherapie  
(Psychotherapiegesetz);

Stellungnahme

Sachbearbeiter:  
MinR Dr. Schlifelner

Kl.: 2537

An das  
Präsidium des Nationalrates

Parlament  
1017 Wien

|                          |                     |
|--------------------------|---------------------|
| Rechts-Gesetz-ZENTRALURF |                     |
| Zl.                      | 4. GE'90            |
| Datum:                   | - 7. FEB. 1990      |
| Verteilt:                | 12.2.90 Rosenberger |

*A. J. J. J. J.*

Das Bundesministerium für Landesverteidigung übermittelt  
in der Anlage 25 Ausfertigungen der ho. Stellungnahme zu  
dem vom Bundeskanzleramt versendeten Entwurf eines Psy-  
chotherapiegesetzes.

5. Februar 1990  
Für den Bundesminister:  
R o s e g g e r

25 Beilagen

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*Rosenberger*



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESMINISTERIUM  
FÜR LANDESVERTEIDIGUNG

GZ 10.001/372-1.1/90

Entwurf eines Bundesgesetzes über  
die Ausübung der Psychotherapie  
(Psychotherapiegesetz);

Stellungnahme

Sachbearbeiter:  
MinR Dr. Schlifelner

Kl.: 2537

An das  
Bundeskanzleramt  
Sektion VI

Radetzkystraße 2  
1031 Wien

Zu dem mit der do. Note vom 27. Dezember 1989,  
GZ 61.103/51-VI/13/89, versendeten Entwurf eines Psycho-  
therapiegesetzes nimmt das Bundesministerium für Landes-  
verteidigung wie folgt Stellung:

1. Zu § 1:

Die Definition der Begriffe "Psychotherapie" und  
"Psychotherapeut" erscheint nach ho. Auffassung nicht  
hinreichend präzise. So erscheint insbesondere eine  
exakte Abgrenzung zu den Aufgaben der Ärzte geboten,  
weil in vielen ärztlichen Tätigkeiten psychotherapeu-  
tische Elemente enthalten sind.

2. Zu § 3 Abs. 2 Z 2:

Es erscheint fraglich, ob das vorgesehene "Praktikum im  
Umgang mit verhaltensgestörten oder leidenden Personen  
in einer im psychosozialen Feld bestehenden Einrichtung  
des Gesundheits- oder Sozialwesens" mit einer

Mindestdauer von 480 Stunden auch nur annähernd ausreichend dotiert ist.

3. Zu § 17 Abs. 2:

Nach dieser Bestimmung soll der zur selbständigen Berufsausübung berechnigte Arzt einen Behandelten unverzüglich aufzufordern haben, sich einer psychotherapeutischen Abklärung durch einen Psychotherapeuten zu unterziehen, wenn beim Behandelten Anzeichen von psychosozial oder auch psychosomatisch bedingten Verhaltensstörungen und Leidenszuständen vorliegen, die eine zusätzliche psychotherapeutische Abklärung erfordern.

Da viele Ärzte befähigt und berechnigt sind, eine psychotherapeutische Abklärung und Behandlung durchzuführen, erscheint die vorgesehene psychotherapeutische Abklärung ausschließlich durch Psychotherapeuten nicht gerechtfertigt.

Dem Präsidium des Nationalrates wurden 25 Kopien dieser Stellungnahme übermittelt.

5. Februar 1990  
Für den Bundesminister:  
R o s e g g e r

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung: